

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2022-026

Datum: 01.02.2022

## **Beschlussvorlage**

Grünrahmenplan „Ohrsberg“, als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

- a. Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- b. Beschlussfassung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- c. Billigung des Entwurfes und Beschlussfassung zum Grünrahmenplan "Ohrsberg"

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	10.03.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.03.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

- a) Die Stellungnahmen der gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an dem Verfahren zur Aufstellung des Grünrahmenplans „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
- b) Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und entsprechen der Stellungnahme der Verwaltung nach der Anlage 1 abgewogen und beschieden.
- c) Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Grünrahmenplans „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse und der sich daraus ergebenden Änderungen.

### **Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz.

## **1. Ausgangslage**

Mit der Informationsvorlage 2017-074 wurde der Gemeinderat über die Aufstellung eines Grünrahmenplanes für das Gebiet um den Ohrsberg informiert.

Mit den Planungsleistungen zur Erstellung des Grünrahmenplanes „Ohrsberg“ wurde das Planungsbüro Plessing aus 69115 Heidelberg beauftragt, siehe Verwaltungsentscheidung Nr. 2018-019.

Durch den Gemeinderat wurde am 26.11.2020 der geänderte Entwurf des Grünrahmenplanes „Ohrsberg“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB durchzuführen, siehe Beschlussvorlage Nr. 2020-055.

## **2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**

Analog eines Bebauungsplanverfahrens wurde die betroffene Öffentlichkeit und die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Grünrahmenplanes „Ohrsberg“ beteiligt. Die Beteiligung erfolgte im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Am 18.09.2021 wurde die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage nach dem BauGB veröffentlicht. Der Öffentlichkeit sowie den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 02.11.2021 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 wurden die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des Grünrahmenplanes „Ohrsberg“ eine Stellungnahme abzugeben.

Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage hervor. Es wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen, siehe Anlage 1.

## **3. Billigung des Entwurfes**

An dem offen gelegten Entwurf wird im Wesentlichen festgehalten. Die Abwägungsergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß der Anlage 1 abgewogen und in den Entwurf eingearbeitet.

Folgende wesentliche Punkte werden am Entwurf geändert:

- Geplante Maßnahme am Steinbruch  
Die Felswand als Kletterwand zu nutzen wird nicht weiter verfolgt.
- Waldrefugium  
Die Anregung über die Errichtung eines Waldrefugiums auf einer Teilfläche des Ohrsberges wird zurückgenommen.

#### **4. Der Grünrahmenplan als sonstige städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB**

In der Bauleitplanung werden sonstige städtebauliche Planungen unter dem Begriff informelle städtebauliche Pläne zusammengefasst. Diese können sich in der Art, dem Inhalt oder der Funktion unterscheiden. Alle haben jedoch eines gemeinsam. Es sind keine Bauleitpläne und auch keine Satzungen mit Plancharakter. Informelle städtebauliche Pläne haben damit keine Außenwirkung, weder gegenüber dem Bürger noch gegenüber anderen Behörden. Sie erzeugen, auch selbst wenn sie beschlossen sind, keine Selbstbindung der Gemeinde dienen jedoch in der Regel als sogenannte „Richtschnur für politisches Handeln“. Die Gemeinde kann von Inhalten und Zielen auch abweichen, um beispielsweise veränderte Planvorstellungen und tatsächlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Alle im Grünrahmenplan „Ohrsberg“ dargestellten Maßnahmen bedürfen daher vor der Umsetzung zum einen der Zustimmung der städtischen Gremien und zum anderen der erforderlich werdenden Genehmigungen der von der Maßnahme berührten Fachbehörden.

#### **5. Weitere Vorgehensweise**

Nach Abwägung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann der Grünrahmenplan „Ohrsberg“ als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates und nach Einarbeitung des Abwägungsergebnisses wird der Grünrahmenplan „Ohrsberg“ öffentlich bekannt gemacht.

Michael Reinig  
1. ehrenamtlicher Bürgermeisterstellvertreter

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Synopse  
Anlage 2: Übersichtsplan